

SATZUNG

FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT GARCHING BEI MÜNCHEN

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S/2869) folgende Satzung:

Die Stadt Garching beruft im Interesse einer guten Versorgung ihrer älteren Mitbürger*innen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einen Seniorenbeirat.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben und mindestens 60 Jahre alt oder ein/e Pflegendе Angehörige/r sein müssen. Sie werden vom Stadtrat der Stadt Garching für die Dauer von drei Jahren benannt.
- (2) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Seniorenbeirates informiert die Stadtverwaltung die Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Bewerbungen für die neue Amtsperiode nimmt die Stadtverwaltung, vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales entgegen. Für die neue Amtsperiode legt die Stadtverwaltung dem Stadtrat eine Liste aller Bewerber*innen zur Benennung der Mitglieder vor.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/en Sprecher*in, eine/en stellvertretende/n Sprecher*in, in geheimer Abstimmung. Zudem benennen sie eine/einen Schriftführer*in.
- (4) Die Stelle eines Mitglieds des Seniorenbeirates, das während der Amtszeit ausscheidet, ist nach zu besetzen. Hierfür wählen die verbleibenden Mitglieder aus der Liste der Nachrücker*innen in geheimer Abstimmung eine/en Nachfolger*in. Die Nachrückerliste setzt sich aus den Interessenten zusammen, die der Stadtrat zunächst nicht benannt hat, die aber mindestens eine Stimme erhalten haben. Der Seniorenbeirat hat hierbei das Auswahlrecht und erhält hierfür die notwendigen erforderlichen Informationen. Auf Initiative des Seniorenbeirates kann ein/e neue/r Nachfolger*in dem Stadtrat ebenfalls vorgeschlagen werden. Die Stadtverwaltung ist unverzüglich über die neue Besetzung zu informieren.
- (5) Befinden sich weniger als sieben Mitglieder im Seniorenbeirat und sind in der Liste der Nachrücker*innen keine Kandidaten vorhanden, werden weitere Nachrücker*innen durch eine entsprechende Veröffentlichung der Stadtverwaltung Garching gesucht.
- (6) Für den Kontakt des Seniorenbeirates zum Stadtrat und der Stadtverwaltung ist ein/e Sachbearbeiter*in des Fachbereiches Bildung und Soziales in der Stadtverwaltung Garching zuständig.
- (7) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Senioren*innen der Stadt Garching. Er fördert innerhalb der Garchinger Bevölkerung den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für ältere Mitbürger*innen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat hierzu eine vermittelnde Funktion und soll zu diesem Zweck den Stadtrat und die Stadtverwaltung wie auch die Bevölkerung der Stadt in Fragen und Belangen, die die älteren Garchinger Mitbürger*innen betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten.
- (3) Grundsätzlich soll der Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung den Seniorenbeirat bei allen Themen, die dessen Aufgaben betreffen, zeitnah in die Diskussion einbeziehen.
- (4) Die Beratung erfolgt auf Anfrage des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder der Stadtverwaltung. Der Seniorenbeirat ist gehalten, derartige Anfragen innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu beantworten, nötigenfalls zu diesem Zeitpunkt einen Zwischenbescheid abzugeben.
- (5) Der Seniorenbeirat ist seinerseits berechtigt, Anträge, Anregungen und Wünsche bei der Stadt Garching abzugeben. Diese reicht er schriftlich im Bürgermeisterbüro ein, wo die Bearbeitung durch die Stadtverwaltung veranlasst wird. Der Seniorenbeirat wird darüber informiert, welcher Fachbereich mit der Bearbeitung beauftragt wurde. Sollte hierzu eine Entscheidung des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse erforderlich sein, legt der zuständige Fachbereich den Antrag innerhalb von 2 Monaten dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vor. Der/die für den Seniorenbeirat zuständige Sachbearbeiter*in der Stadtverwaltung informiert den Seniorenbeirat und die/den für den Seniorenbeirat zuständigen Mitarbeiter*in aus dem Fachbereich Bildung und Soziales regelmäßig über den Sachstand des Antrags.
- (6) Der Seniorenbeirat führt seine Tätigkeiten und Aufgaben überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung durch.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Bevölkerung Garchings

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger, wie auch Organisationen und Vereine Garchings sind berechtigt, Anfragen, Bitten und Vorschläge, die die Belange der Senioren betreffen, an den Seniorenbeirat zu richten.
- (2) Seinerseits soll der Seniorenbeirat durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende Angelegenheiten informieren.

§ 4 Haushaltsmittel

- (1) Damit Finanzmittel für vom Seniorenbeirat empfohlene Aktionen und Maßnahmen in den Haushalt der Stadt Garching eingestellt werden können, legt der Beirat der Stadtverwaltung jährlich zum 30.06. eine Liste der im kommenden Haushaltsjahr geplanten Aktionen und Veranstaltungen, möglichst einschließlich der voraussichtlichen Kosten vor. Der Stadtrat entscheidet, ob die für diese Aktionen und Maßnahmen erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden oder nicht. Bei positiver Entscheidung veranlasst die Stadtverwaltung die Durchführung dieser Aktionen und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat.
- (2) Für Vorhaben innerhalb des Seniorenbeirates wie zum Beispiel für die Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen erhält der Beirat jährlich im Haushaltsplan ein Budget von mindestens 1000 Euro, über das er frei verfügen kann.
- (3) Die notwendigen Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb des Seniorenbeirates übernimmt die Stadt Garching.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, im Benehmen mit der Stadtverwaltung Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, durch die er um Verständnis für Seniorenbelange wirbt wie auch ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten und Aktionen informiert.
- (2) Die Bekanntmachung von Terminen bedarf keiner Absprache.
- (3) Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird der Seniorenbeirat bei seiner Öffentlichkeitsarbeit von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung unterstützt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt jährlich mindestens viermal zu einer Sitzung zusammen. Die erste Sitzung der Amtsperiode wird vom*von der Ersten Bürgermeister*in einberufen und geleitet. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder seiner*ihrer Vertreter*in einberufen und geleitet.
- (2) Die Sitzungen sind gemäß Art. 52 Abs. 2 GO öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner dem entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet der Seniorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung.

- (3) Der Seniorenbeirat kann Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- (4) Die Ergebnisse von Sitzungen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das der*die Schriftführer*in des Seniorenbeirates erstellt und jedem Mitglied des Beirates sowie dem Fachbereich Bildung und Soziales der Stadtverwaltung übermittelt.
- (5) Der Seniorenbeirat kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 4 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben.

§ 7 Beendigung der Tätigkeit des Seniorenbeirates

- (1) Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Stadtrat nach Anhörung des Seniorenbeirates beschließen, dass dieser seine Tätigkeit einstellt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat auch einzelne seiner Mitglieder abberufen. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirates ablehnt. Das Mitglied hat vor seinem Ausschluss das Recht, vom Stadtrat gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Garching vom 01.01.2017 außer Kraft.

Garching, 27.12.2023

Dr. Dietmar Gruchmann

Erster Bürgermeister Stadt Garching b. München